

17/SN-297/MS



Der Leiter
der Oberstaatsanwaltschaft Wien

Wien, am 14.6.2005

1016 Wien, Schmerlingplatz 11

Justizpalast, Postfach 51

Sachbearbeiter: OStA Mag. BAUER

Telefon 01/52 1 52-3637

Telefax 01/52 1 52-3800

e-mail ostawien.leitung@justiz.gv.at

Jv 2278-2/05

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren.

An das

Bundesministerium für Justiz

in Wien

zu GZ BMJ-L 578.023/0003-II 3/2005

Unter Bezugnahme auf den Erlass vom 28.4.2005 werden zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden sollen, die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft St. Pölten sowie im Folgenden der Oberstaatsanwaltschaft Wien mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme vorgelegt. Zugleich werden je 25 Aus-

fertigungen dem Präsidium des Nationalrats übermittelt und in beiden Fällen auch die elektronische Übersendung veranlasst.

zu Art. I:

1. Mit Art. I des Entwurfes sollen Opferschutzbestimmungen im Sinne des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, bereits vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in Geltung gesetzt werden. Die vorgezogene Novellierung betrifft im Wesentlichen deutlich ausgeweitete Belehrungs- und Informationspflichten der Strafverfolgungsbehörden gegenüber den durch gerichtlich strafbare Handlungen verletzten Personen sowie deren Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung bzw. auf Vertretung durch anerkannte Opferschutzeinrichtungen.

Nach h.a. Ansicht ist es im Zusammenhang mit der vorzeitigen Einführung dieser Belehrungs- und Informationsverpflichtungen geboten ausreichend sicherzustellen, dass sämtliche davon betroffenen Behörden (Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht) rechtzeitig mit bundesweit einheitlichen Formblättern ausgestattet werden, um diese zusätzliche Aufgabe - trotz der allgemein bekannten und in allen Bereichen der Strafjustiz nach wie vor prekären Personalsituation - bewältigen zu können.

2. Im Hinblick auf die in den **§§ 50 Abs. 1 letzter Halbsatz und 162 Abs. 2 zweiter Satz StPO** vorgesehenen Bestimmungen wäre auch Vorsorge dafür zu treffen, dass die gemäß § 25 Abs. 3 SPG aufgrund eines

Vertrages mit dem Bundesministerium für Inneres (und gegebenenfalls mit dem Bundesministerium für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz) bestehenden Opferschutzeinrichtungen sowie allfällige Änderungen in deren Bestand auch im Justizbereich ausreichend bekannt gemacht werden.

3. **Psychosoziale Prozessbegleitung** (§ 162 Abs. 6 StPO) sollte nach ha. Ansicht in erster Linie darin bestehen, das Opfer - neben der erforderlichen psychischen Aufarbeitung des Erlebten - möglichst neutral und wertfrei auf die Einvernahmesituation vorzubereiten und ihm die wesentlichen Grundsätze des Strafverfahrens (rechtliches Gehör, Unmittelbarkeit, freie Beweiswürdigung, „in dubio pro reo“ etc.) sowie die wichtigsten Verfahrensabläufe nachvollziehbar zu vermitteln. Im Interesse der Erforschung der Wahrheit sowie zur Gewährleistung einer sachlich angemessenen und ausgewogenen Prozessbegleitung wäre daher bereits bei Auftragserteilung an Einrichtungen zur psychosozialen Prozessbegleitung besonderes Augenmerk auf die fachliche und vor allem persönliche Eignung ihrer Mitarbeiter zu legen. Denn auf Grund bisheriger Erfahrungen mit einigen Einrichtungen steht zu befürchten, dass es durch die Beiziehung nicht ausreichend qualifizierten Betreuungspersonals - zumindest in Einzelfällen - zu einer unangebrachten (und letztlich auch nicht im Interesse des Opfers liegenden) zusätzlichen Emotionalisierung des Strafverfahrens kommt.
4. Die **Verständigung** bestimmter Gruppen von Opfern soll gemäß § 193 Abs. 5a StPO durch den Untersuchungsrichter, nach In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes am 1.1.2008 indes durch die Kriminalpolizei

bzw. (in erster Linie) durch die Staatsanwaltschaft erfolgen. Dabei wird - für die Rechtslage ab 1.1.2008 - bereits jetzt zu bedenken gegeben, dass die Aufhebung der Untersuchungshaft letztlich stets vom Gericht verfügt wird, weshalb die Staatsanwaltschaft unter Umständen erst geraume Zeit später davon Kenntnis erlangt (so etwa im Falle der Abweisung eines Antrages auf Verhängung der Untersuchungshaft durch den Journalrichter an einem Wochenende). Art und Weise der Verständigung der Geschädigten sind im Gesetz nicht näher determiniert, weshalb diese Benachrichtigung im Regelfall schriftlich (und unter Umständen erst mehrere Tage nach der Enthftung) erfolgen wird. In diesem Zusammenhang wäre auch zu beachten, dass eine verspätete oder irrtümlich unterlassene Verständigung im Falle von Gewalttaten gegen das Opfer, die erst nach Enthftung des Beschuldigten gesetzt wurden, unter Umständen erhebliche Amtshaftungsansprüche gegen die Republik Österreich und bisweilen auch Regressansprüche gegen das schuldhaft handelnde Organ nach sich ziehen kann. Daher sollte die Verständigung auch ab 1.1.2008 dem Gericht oder der Leitung der Justizanstalt obliegen (vgl. § 177 Abs. 5 letzter Satz StPO idF des Strafprozessreformgesetzes).

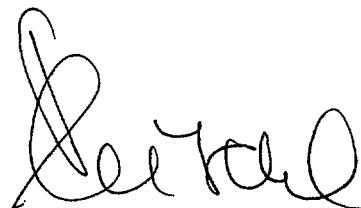
5. Im Übrigen ist § 193 Abs. 5a StPO derart formuliert, dass die geschädigte Person auf die vorgesehene Verständigung - etwa im Zuge ihrer niederschriftlichen Einvernahme vor der Polizei - **wirksam verzichten** kann.
6. Gemäß § 381 Abs. 1 Z 9 StPO hat die zum Kostenersatz verpflichtete Partei im Regelfall auch die Kosten der Prozessbegleitung zu ersetzen. Mangels entsprechender Anpassung des § 381 Abs. 2 StPO wären diese Kosten aber - und zwar ohne Rücksicht auf die persönlichen (finanziellen)

Verhältnisse des Geschädigten - in jedem Fall vom Bund vorzuschießen (der sie damit - bei lebensnaher Betrachtung - in zahlreichen Fällen auch endgültig zu tragen haben wird). Damit wird aber nicht nur der Grundsatz, dass jede Prozesspartei in der Regel auch für die Kosten ihres Vertreters aufzukommen hat (§ 393 Abs. 1 StPO), erheblich in Frage gestellt, sondern entsteht auch ein Wertungswiderspruch zu Kosten der Verteidigung und der Privatbeteiligten, die nicht bevorschusst werden.

Zu Art. II:

Die Änderungen des StAG erscheinen auf Grund der Vorgaben des DSG 2000 erforderlich; eine inhaltliche Stellungnahme dazu erübrigt sich daher.

1 Beilage.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. Schmid', written in a cursive style.